



## **Ausschreibung 1/2015 vom 4. November 2014: Versteigerung der ersten Tranche des Teilzollkontingents Nr. 07.2 (Milchpulver) und des Teilzollkontingents 07.4 (Butter und andere Fettstoffe aus der Milch) für 2015**

### **1. Allgemeine Hinweise**

Für die Einfuhr von Milchprodukten wird eine Generaleinfuhrbewilligung (GEB) benötigt. Die GEB wird auf Gesuch hin vom Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Fachbereich Ein- und Ausfuhr, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, erteilt.

Vermutet das BLW Preisabsprachen zwischen den Teilnehmenden, so meldet es dies dem Sekretariat der Wettbewerbskommission. Dieses überprüft die Fakten unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten und leitet wenn nötig ein Verfahren ein. Das BLW behält sich vor, Personen auszuschliessen, die an Absprachen beteiligt sind.

### **2. Rechtsgrundlage**

Die allgemeinen Vorschriften für die Versteigerung stehen in der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011 (AEV; SR 916.01).

Nach Artikel 35 Absatz 2 AEV wird das Teilzollkontingent Nr. 07.2 (Milchpulver mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 Gewichtsprozent, Zolltarifnummern 0402.2111 und 2911) versteigert.

Nach Artikel 35 Absatz 4 AEV wird das Teilzollkontingent Nr. 07.4 (Butter der Zolltarifnummern 0405.1011 und 1091 sowie andere Fettstoffe aus der Milch der Zolltarifnummer 0405.9010) versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 kg eingeführt werden.

### **3. Teilnahmeberechtigung und Gebotsformulare**

An der Versteigerung können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften teilnehmen, die im schweizerischen Zollgebiet Wohnsitz oder Sitz haben.

Gebotsformulare können bei den Auskunftspersonen (Ziffer 9) des BLW, Fachbereich Ein- und Ausfuhr, Mattenhofstr. 5, 3003 Bern, bezogen oder von der Web-Seite ([www.import.blw.admin.ch](http://www.import.blw.admin.ch)) unter der Rubrik „Versteigerungen“ zusammen mit dieser Ausschreibung heruntergeladen und ausgedruckt werden.

#### 4. Versteigerungsmenge

Produkt	Zolltarifnummern	Menge kg netto	Einfuhrperiode
Milchpulver mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 Gewichtsprozent	0402.2111 und 0402.2911	100'000	1.1.-31.12.2015
Butter und andere Fettstoffe aus der Milch	0405.1011, 0405.1091 und 0405.9010	100'000 82 % MfG <sup>1)</sup>	1.1.-31.12.2015

<sup>1)</sup> **Milchfettgehalt (MfG):** Als Einheit für die ausgeschriebene Menge „Butter und andere Fettstoffe aus der Milch“ gilt der Milchfettgehalt 82 % in kg Nettogewicht. Für die Kontingentbelastung ist jedoch nicht der effektive MfG der eingeführten Ware massgebend, sondern die Zolltarifnummer. Butter der Zolltarifnummern 0405.1011 und 0405.1091 gilt immer als Ware mit 82 % MfG, d.h. 1 kg netto Ware entspricht 1 kg netto 82 % MfG. Einfuhren unter der Zolltarifposition 0405.9010 (andere Fettstoffe aus der Milch) gelten als reines Milchfett mit 100 % MfG. Die Einfuhr von 1 kg netto „andere Fettstoffe aus der Milch“ wird somit dem Kontingentsanteil als 1.21 kg netto 82 % MfG belastet (fixer Kontingentsfaktor 1.21 bezogen auf Nettogewicht für Waren der Zolltarifnummer 0405.9010).

#### 5. Steigerungsgebote

Wir empfehlen, die Steigerungsgebote mit der Internet-Anwendung eVersteigerung einzugeben. Informationen zur eVersteigerung befinden sich auf der Web-Seite des BLW ([www.eversteigerung.ch](http://www.eversteigerung.ch)). Die Steigerungsgebote können jedoch auch per Post (mit dem Vermerk „Steigerungsgebot Milchprodukte“,) oder per Fax (mit dem offiziellen Gebotsformular) eingereicht werden.

**Die Steigerungsgebote müssen bis spätestens Dienstag, 18. November 2014, 16.30 Uhr, beim Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Fachbereich Ein- und Ausfuhr, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern eingetroffen sein.**

Werden die Steigerungsgebote per Post eingereicht, ist nicht der Poststempel massgebend, sondern das rechtzeitige Eintreffen der Formulare beim BLW. **Um das Einreichen per Post beweisen zu können, ist es ratsam, die Gebote eingeschrieben zu senden.**

Jede bietende Person kann maximal fünf Steigerungsgebote mit verschiedenen Preisen und Mengen einreichen. Die Gebote werden zusammengezählt, falls sie für die Zuteilung ganz oder teilweise berücksichtigt werden. Es kann somit der Fall eintreten, dass die bietende Person für alle fünf Gebote den Zuschlag erhält. **Die Preise sind in Schweizer Franken und ganzen Rappen je kg netto anzugeben.** Steigerungsgebote mit 0 (null Franken und null Rappen) sind keine Preisgebote und werden nicht berücksichtigt.

Auf Steigerungsgebote wird nicht eingetreten, wenn sie:

- a. verspätet beim BLW eintreffen;
- b. Vorbehalte, Einschränkungen und Änderungen gegenüber der Ausschreibung enthalten.

Die Steigerungsgebote können nach Ablauf der Einreichungsfrist weder geändert noch zurückgezogen werden.

#### 6. Zuteilung

Die Zuteilung der Kontingentsanteile erfolgt, beginnend beim höchsten gebotenen Preis, in abnehmender Reihenfolge der gebotenen Preise.

Ist auf dem tiefsten noch zu berücksichtigenden Preisniveau die Gebotsmenge grösser als die zuzuteilende Menge, so werden die entsprechenden Kontingentsanteile proportional gekürzt.

## **7. Zuschlagspreis, Einfuhr, Sicherstellung, Zahlungsfrist**

- a. Der Zuschlagspreis entspricht dem Gebotspreis.
- b. Die Einfuhr zum Kontingentszollansatz (KZA) ist erst zulässig, wenn die Kontingentsanteilsinhaberin den gesamten Zuschlagspreis bezahlt hat.
- c. Die Zahlungsfrist beträgt 90 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.
- d. Von den Bestimmungen in Buchstabe b kann sich befreien, wer dem BLW vor der Einfuhr zum KZA eine Bankgarantie oder andere nach Artikel 49 der Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006 (SR 611.01) gestattete Garantie zustellt. Die Sicherstellung muss dem Zuschlagspreis entsprechen.
- e. Der Zuschlagspreis ist in jedem Fall geschuldet, auch wenn der zugeschlagene Zollkontingentsanteil nicht oder nur teilweise eingeführt wird.
- f. Im Zuschlagspreis für die ersteigerte Menge sind keine Grenzabgaben und Gebühren enthalten.
- g. Bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen in Buchstabe b werden Verwaltungsmassnahmen nach Artikel 169 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) ergriffen.

## **8. Zeitliche Ausnützung des Einfuhrrechtes**

Die Zollkontingentsanteile können vom **1. Januar bis 31. Dezember 2015** ausgenützt werden.

## **9. Auskunftspersonen**

Für Auskünfte stehen Frau Franziska Blunier (Tel. 058 463 02 13) und Frau Edith Carman (Tel. 058 462 24 30) zur Verfügung. Anfragen per FAX sind an 031 371 54 20 zu richten.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW  
Fachbereich Ein- und Ausfuhr



## Steigerungsgebot(e) für die Versteigerung der ersten Tranche des Teilzollkontingents Nr. 07.2 (Milchpulver) und des Teilzollkontingents 07.4 (Butter und andere Fettstoffe aus der Milch) für 2015

### Absender

GEB Nr.: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ Ort: \_\_\_\_\_

<b>Milchpulver mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 Gewichtsprozent</b> (Zolltarifnummern: 0402.2111 und 0402.2911)			
	<b>Menge</b>	<b>Preis pro kg netto</b>	
		kg netto	Franken Rappen
1. Gebot			
2. Gebot			
3. Gebot			
4. Gebot			
5. Gebot			

<b>Butter und andere Fettstoffe aus der Milch</b> (Zolltarifnummern: 0405.1011, 0405.1091 und 0405.9010)			
	<b>Menge</b>	<b>Preis pro kg netto</b>	
		kg netto	Franken Rappen
1. Gebot			
2. Gebot			
3. Gebot			
4. Gebot			
5. Gebot			

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Firmenstempel  
und Unterschrift \_\_\_\_\_

**Dieses Gebotsformular muss gemäss Ausschreibung 1/2015 vom 4. November 2014 bis spätestens Dienstag, 18. November 2014, 16.30 Uhr, beim Bundesamt für Landwirtschaft BLW eintreffen:**

Vertraulich, Bundesamt für Landwirtschaft BLW, **Steigerungsgebot Milchprodukte**, Fachbereich Ein- und Ausfuhr, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, oder Fax +41 31 371 54 20